

Tourenreglement Sektion Entlebuch SAC

Einleitung

Die Sektion Entlebuch SAC (im Folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Tourenleitern / Tourenleiterinnen, sowie Bergführer / Bergführerinnen geleitet werden. Weitere sportliche, sowie kulturelle Aktivitäten und Arbeitseinsätze in der Clubhütte und der Kletterhalle, sind möglich. Der Begriff „Tour“ steht im Folgenden stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen der Sektion und SAC für den Schweizerischen Alpen-Club.

Geltungsbereich

Art. 1

- 1) Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion.
- 2) Integraler Bestandteil dieses Reglements bildet der Anhang zum Tourenreglement. Änderungen und Anpassungen des Anhangs liegen in der Kompetenz des Vorstandes und werden im Cluborgan publiziert.

Organisation Tourenwesen

Jahresplanung

Art. 2

Die Tourenkommission besteht aus mindestens drei Personen. Gesetzt sind der Tourenchef / die Tourenchefin, Chef / Chefin SAC-Jugend. Es können fallweise weitere Fachpersonen zugezogen werden, diese nominiert der Vorstand. Die Kommission wird vom Tourenchef / Tourenchefin geleitet.

Art. 3

Die Tourenkommission erstellt zusammen mit den Tourenleitern / Tourenleiterinnen das Tourenprogramm für das nächste Jahr. Tourenwünsche von Sektionsmitgliedern werden, wenn möglich berücksichtigt.

Qualifikation Tourenleiter / Tourenleiterinnen

Art. 4

Der SAC bestimmt die für den Tourenleiter / die Tourenleiterin erforderlichen Qualifikationen. Die Sektion subventioniert die Kurskosten der Ausbildung nach den im Anhang zum Tourenreglement festgelegten Ansätzen, soweit ein Bedarf an Tourenleitern / Tourenleiterinnen gegeben ist und die betreffende Person als geeignet angesehen wird. Der Tourenleiter / die Tourenleiterin verpflichtet sich als Gegenleistung Touren für die Sektion zu leiten.

Fortbildung

Art. 5

Die von den Tourenleitern / Tourenleiterinnen verlangte Fortbildung richtet sich nach den Bestimmungen des SAC beziehungsweise Jugend+Sport. Die Teilnahme an Fortbildungskursen wird nach den im Anhang zum Tourenreglement festgelegten Ansätzen subventioniert.

Entschädigung

Art. 6

Die Tourenleiter / die Tourenleiterinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Rückerstattung der Spesen der Tourenleiter / Tourenleiterin für den ihnen aus ihrer Tourentätigkeit entstehenden Aufwand erfolgt gemäss den im Anhang zum Tourenreglement festgelegten Grundsätzen. Der Aufwand für das Rekognoszieren der Touren wird in der Regel nicht entschädigt.

Versicherung

Art. 7

Für Tourenleiter / Tourenleiterinnen wird auf Sektionstouren durch den SAC eine Rechtschutz- und Haftpflichtversicherung, jedoch keine Unfallversicherung abgeschlossen.

Jahresprogramm

Art. 8

- 1) Das Jahresprogramm enthält eine Zusammenstellung aller von der Sektion angebotenen Anlässe. Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Sektionsmitglieder Rücksicht zu nehmen. Touren für die SAC-Jugend sollen nach Möglichkeit unter Jugend+Sport durchgeführt werden.
- 2) Es ist darauf zu achten, dass sich Anlässe nicht konkurrenzieren. Dies gilt besonders für Arbeitseinsätze in der Kletterhalle und der Chlus.
- 3) Das Programm wird auf der Webseite der Sektion veröffentlicht und zusätzlich den Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt.

Anmeldung

Art. 9

- 1) Die Anmeldung ist an den jeweiligen Tourenleiter / die jeweilige Tourenleiterin zu richten. Über den Anmeldeschluss entscheidet der Tourenleiter / die Tourenleiterin.
- 2) Dies ist in der Regel für Eintagestouren spätestens zwei Tage vor der Tour und für Zweitagestouren 3 Tage vor der Tour. Für Mehrtagestouren gilt der Anmeldeschluss auf der Ausschreibung.
- 3) Die Mindestzahl wird durch den Tourenleiter / die Tourenleiterin festgelegt und beträgt in der Regel vier.

Teilnahme

Art. 10

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin kann von den angemeldeten Teilnehmenden den Nachweis verlangen, dass sie den Anforderungen der Tour oder des Kurses, physisch und psychisch gewachsen sind. Bei Touren und Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.

Art. 11

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin entscheidet abschliessend darüber, ob eine angemeldete Person an einer Tour teilnehmen darf. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch, Empfehlung eines Sektionsmitglieds).

Art. 12

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin kann Mitglieder anderer Sektionen und Gästen die Teilnahme an Touren oder Kursen gestatten. Bei begrenzter Teilnehmerzahl haben Sektionsmitglieder Vorrang.

Abmeldung / Verhinderung des Teilnehmenden

Art. 13

Eine vom Tourenleiter / von der Tourenleiterin bestätigte Anmeldung ist für den Teilnehmenden verbindlich. Kann bei Verhinderung keine den Anforderungen entsprechende Ersatzperson gefunden werden, hat der Teilnehmer / die Teilnehmerin sämtliche anfallenden Kosten zu tragen (z.B. Bergführeranteil, Reservations- und Annullationskosten).

Information

Art. 14

- 1) Der Tourenleiter / die Tourenleiterin informiert die Teilnehmenden in geeigneter Form rechtzeitig und ausreichend über Einzelheiten der geplanten Tour oder des Kurses.
- 2) Wird die geforderte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Tour abgesagt werden.

Vorbereitung und Ausrüstung

Art. 15

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin bereitet die Tour gewissenhaft vor. Er bestimmt die für die Tour notwendige Ausrüstung. Diese muss durch den Teilnehmenden organisiert werden.

Durchführung

Art. 16

- 1) Der Tourenleiter / die Tourenleiterin füllt vor der Tour das entsprechende Meldeformular aus.
- 2) Er / sie kann das Tourenziel bei schlechten Verhältnissen jederzeit ändern oder die Tour komplett abbrechen. Eine Ausweichtour muss den Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmer angepasst sein.
- 3) Die Teilnehmenden haben während der Tour oder dem Kurs unbedingt den Anordnungen des Tourenleiters / der Tourenleiterin Folge zu leisten. Wer sich während der Tour oder dem Kurs willentlich von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmender / Teilnehmende.

Besondere Vorkommnisse

Art 17

Bei Vorkommnissen besonderer Art (Unfällen u.a.m.) kommt das Krisenmanagement der Sektion zum Tragen.

Tourenbericht

Art. 18

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin bestimmt nach Möglichkeit einen Berichterstatter / eine Berichterstatterin für das Cluborgan.

Haftung und Versicherung

Art. 19

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmenden haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung besorgt zu sein.

Art. 20

Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter / der Tourenleiterin, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Kosten und Beiträge

Kosten der Teilnehmenden

Art. 21

Die Teilnehmenden tragen die persönlichen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selber. An den übrigen allgemeinen Kosten (z.B. Bergführerlohn, Fahrkosten) beteiligen sie sich anteilmässig gemäss dem Anhang zum Tourenreglement.

Beiträge der Sektion

Art. 22

Der Vorstand kann Sektionstouren und vor allem Mehrtagestouren und Anlässe für die SAC-Jugend subventionieren.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 8. November 2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 9.11.2007.

Anhang

Kostenregelung Bergführerhonorare

Für Tourenwochen/Tourentage (Lager) soll gelten:

Der Bergführer / die Bergführerin soll ein Tageshonorar nach den aktuellen Empfehlungen des schweizerischen Bergführerverbandes (aktuell Fr. 650.-, Stand Mai 2019) erhalten.

Die Sektion zahlt pro Tag Fr. 250.- an den Bergführer / die Bergführerin. Mindestanzahl „SAC Entlebuch-Teilnehmer“ ist vier. Der Bergführer / die Bergführerin darf mit eigenen Gästen auffüllen.

Der Restbetrag zur Erreichung des Bergführertageshonorars wird auf die Teilnehmenden verteilt.

Der Bergführer / die Bergführerin erstellt zu Händen des SAC Entlebuch eine detaillierte Abrechnung und erhält im Anschluss sein / ihr Honorar.

Aspiranten erhalten 80% vom Bergführerhonorar.

Für Ausbildungstage soll gelten:

Bergführer / Bergführerinnen erhalten einen Tagestarif, welcher sich nach der aktuellen Empfehlung des schweizerischen Bergführerverbandes (aktuell Fr. 650.-, Stand Mai 2019) richtet.

Aspiranten erhalten 80% vom Bergführerhonorar.

Kostenregelung Ausbildungen

Beiträge Ausbildung Sektionsmitglieder:

Sektionsmitglieder bezahlen pro Tag Fr. 60.- an die Kosten für eine mit Bergführer / mit einer Bergführerin angebotene Ausbildung. Bei einer zweitägigen Ausbildung entsprechend Fr. 120.-

Für JO-ler der Sektion sind die Ausbildungstage gratis, das heisst, die Sektion finanziert ihren Beitrag an den Bergführer / die Bergführerin.

Für Nicht-SAC-Entlebuch-Mitglieder sind die Preise Fr. 100.- pro Tag.

Kostenregelung für Touren und Kurse

Der Tourenleiter / die Tourenleiterin kann die für ihn / sie entstandenen Kosten (Übernachtung, Mobilität) zu 100% zurückfordern. Dazu füllt er das Spesenformular aus. Bei „Übernachtung“ ist die Halbpension in SAC Hütten eingeschlossen.

Die Beiträge zu Ausbildungen müssen vorgängig an den Tourenchef / die Tourenchefin gerichtet werden.

Subventionierte Ausbildungen zu Tourenleiter / Tourenleiterin:

Kurse	Bedingung	Vergütung
Tourenleiterkurs SAC	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 350.-
Grundausbildung J+S	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 350.-
Kursleiter 1 J+S	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 350.-
Kursleiter 2 J+S	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 480.-
Fortbildungskurs SAC	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 350.-
Fortbildungskurs J+S	Mindestens zwei Touren pro Jahr	Kurskosten, max. Fr. 140.-

Kostenregelung für JO Anlässe in der SAC Sektion

Alle JO-ler bezahlen grundlegend die Selbstkosten. Übersteigen die Kosten (Übernachtung und Mobilität) pro Teilnehmenden den nachfolgend aufgeführten Maximalbetrag pro Tag, subventioniert die Sektion die restlichen Kosten. Diese müssen vorgängig von der Leiterin / dem Leiter beim JO-Chef beantragt werden.

Maximalbetrag pro Tag und Teilnehmenden: 40 CHF

Kostenregelung für Organisation von Lagerwochen

Für die Organisation von Lagerwochen (ohne Leiterfunktion) von einem Mitglied oder Tourenleiter / Tourenleiterin kann maximal Fr. 50.- in Rechnung gestellt werden.

Kilometerentschädigung

Für Autofahrten zu SAC Touren wird pro Person und Kilometer 10 Rappen berechnet.

Mitfahrende vergüten dem Fahrer/ der FahrerIn Rp. 10.-/km.